

19. Juni 1997

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976

### Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl.2440, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 lautet:

"(1) Die Gemeindebeamten werden nach ihrer Verwendung

- a) dem allgemeinen Schema,
- b) dem Schema für Sanitätsberufe,
- c) dem Schema für Gemeindewachebeamte (II. Abschnitt) oder
- d) dem Schema für Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten (III. Abschnitt)

zugewiesen."

2. § 2 Abs.2 lautet:

"(2) Das allgemeine Schema (Abs.1 lit.a) ist in sieben Verwendungsgruppen (I bis VII) unterteilt. Das Schema für Sanitätsberufe (Abs.1 lit.b) ist in vier Verwendungsgruppen (MT1, MT2, S1 und S2) unterteilt."

3. § 3 lautet:

### "§ 3

#### Zuordnung der Dienstposten zu den Funktionsgruppen

Für die Zuordnung der im § 2 Abs.3 GBDO vorgesehenen Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen II bis XIII gelten die Bestimmungen der GBDO."

4. Dem § 4 Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Gehalt richtet sich grundsätzlich nach der Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe. Bei Gemeindebeamten, die einen Funktionsdienstposten gemäß § 2 Abs.3 GBDO innehaben, richtet sich der Gehalt nicht nach der Verwendungsgruppe, der sie angehören, sondern nach der Funktionsgruppe und der jeweiligen Gehaltsstufe."

5. Im § 4 Abs.3 erster Satz wird das Wort "Dienstklasse" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Verwendungs- oder Funktionsgruppe"

6. § 4 Abs.4 lautet:

"(4) Ausgleichszulagen sind Zulagen zur Abgeltung besoldungsrechtlicher Nachteile, die durch eine Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe (§ 7 GBDO) sowie eine Versetzung (§ 29 Abs.2 lit.a GBDO) entstanden sind."

7. Im § 4 Abs.5 entfällt die Wortfolge "zur Verwaltungsdienstzulage," und wird das Zitat "gemäß Abs.4 lit.a" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"infolge einer Überstellung gemäß § 7 GBDO"

8. Im § 4 Abs.7 wird das Zitat "gemäß Abs.4 lit.a" durch die Wortfolge "infolge einer Überstellung gemäß § 7 GBDO" ersetzt und entfällt das Wort "Verwaltungsdienstzulage,".

9. Dem § 4 wird folgender Absatz 14 angefügt:

"(14) Ein Gemeindebeamter kann auf einen Dienstposten einer höheren Verwendungsgruppe nur im Falle der Überstellung (§ 7 GBDO) oder Beförderung (§ 16 Abs.1 lit.b) ernannt werden."

10. Im § 5 Abs.1 entfällt nach dem Wort "Verwendungsgruppe" der Beistrich und entfallen die Worte "Dienstklasse (ausgenommen Verwendungsgruppen des Schemas IIb)".

11. § 5 Abs.2 lit. a und b lauten:

"a) Allgemeines Schema

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
	Schilling						
1	14.044	14.145	14.340	14.659	15.297	17.186	21.692
2	14.227	14.349	14.590	15.017	15.791	17.986	22.708
3	14.410	14.553	14.840	15.375	16.285	18.786	23.724
4	14.593	14.757	15.090	15.733	16.779	19.586	24.740
5	14.776	14.961	15.340	16.091	17.273	20.386	25.756
6	14.959	15.165	15.590	16.449	17.767	21.186	26.772
7	15.142	15.369	15.840	16.807	18.261	21.986	27.788
8	15.325	15.573	16.090	17.165	18.755	22.786	28.804
9	15.508	15.777	16.340	17.523	19.249	23.586	29.820
10	15.691	15.981	16.590	17.881	19.743	24.386	30.836
11	15.874	16.185	16.840	18.239	20.237	25.186	31.852
12	16.057	16.389	17.090	18.597	20.731	25.986	32.868
13	16.240	16.593	17.340	18.955	21.225	26.786	33.884
14	16.423	16.797	17.590	19.313	21.719	27.586	34.900
15	16.606	17.001	17.840	19.671	22.213	28.386	35.916
16	16.789	17.205	18.090	20.029	22.707	29.186	36.932
17	16.972	17.409	18.340	20.387	23.201	29.986	37.948
18	17.155	17.613	18.590	20.745	23.695	30.786	38.964
19	17.338	17.817	18.840	21.103	24.189	31.586	39.980
20	17.521	18.021	19.090	21.461	24.683	32.386	40.996
21	17.704	18.225	19.340	21.819	25.177	33.186	42.012

## b) Schema für Sanitätsberufe

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
	MT1	MT2	S1	S2
	Schilling			
1	19.465	17.415	17.415	15.570
2	19.939	17.870	17.870	15.844
3	20.426	18.325	18.325	16.115
4	20.930	18.797	18.797	16.391
5	22.205	19.273	19.273	16.664
6	23.051	19.748	19.748	16.939
7	23.895	20.222	20.222	17.210
8	24.743	20.831	20.831	17.484
9	25.592	21.442	21.442	17.756
10	26.437	21.756	22.053	18.029
11	27.286	22.397	22.694	18.303
12	28.127	23.232	23.529	18.587
13	28.975	24.080	24.376	18.871
14	29.820	24.924	25.220	19.637
15	30.671	25.773	26.069	20.449
16	31.518	26.615	26.913	21.294
17	32.358	27.574	27.870	22.139
18	33.466	28.734	29.032	22.984
19	34.571	29.582	29.878	23.833
20	35.670	30.428	30.724	24.681
21	36.773	31.276	31.573	25.526
22	37.879	32.121	32.419	26.373
23	38.982	-	-	27.216
24	-	-	-	28.065"

12. § 5 Abs.2 lit.c entfällt.

13. Im § 5 Abs.3 entfallen der zweite, dritte und vierte Satz.

14. Im § 6 Abs.3 wird der Buchstabe "C" durch die römische Zahl "V" ersetzt.

15. Im § 6 Abs.5 und 6 wird jeweils der Buchstabe "C" durch die römische Zahl "V" ersetzt.

16. Im § 7 Abs.4 wird der Buchstabe "C" durch die römische Zahl "V" ersetzt.

17. Im § 10 Abs.2 wird das Zitat "Verwaltungsvollstreckungsgesetzes-VVG 1950, BGBl.Nr.172," ersetzt durch das Zitat: "Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991-VVG, BGBl.Nr.53 i.d.F. BGBl.Nr.472/1995,"

18. Im § 13 Abs.1 wird das Wort "Dienstklasse" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Verwendungsgruppe oder (bei Inhabern von Funktionsdienstposten) seiner Funktionsgruppe"

19. § 15 entfällt.

20. § 16 Abs.1 lautet:

"(1) Der Gemeindebeamte kann vom Gemeinderat bei einer mindestens "durchschnittlichen" Gesamtbeurteilung befördert werden:

a) durch die vorzeitige Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe oder Funktionsgruppe (bei einem Inhaber eines Funktionsdienstpostens) oder

b) durch die Ernennung auf einen Dienstposten der über der Grundverwendungsgruppe nächsthöheren Verwendungsgruppe (=Leistungsverwendungsgruppe), sofern der Gemeindebeamte dem allgemeinen Schema angehört. Eine Änderung des Dienstzweiges tritt dadurch nicht ein."

## 21. § 16 Abs.2 lautet:

"(2) Anlässlich einer Beförderung gemäß Abs.1 lit.a darf ein Gemeindebeamter nur um höchstens drei Gehaltsstufen höher gereiht werden."

## 22. § 16 Abs.3 lautet:

"(3) Eine Beförderung gemäß Abs.1 lit.b darf frühestens zwei Jahre nach der Aufnahme als Gemeindebeamter erfolgen. Wenn der Gemeindebeamte die Verwendungsgruppe, die er durch eine Beförderung gemäß Abs.1 lit.b erlangt hat, auch durch eine Überstellung gemäß § 7 GBDO hätte erreichen können, so ist grundsätzlich eine weitere Beförderung gemäß Abs.1 lit.b möglich."

## 23. § 16 Abs.4 lautet:

"(4) Im Falle einer Beförderung gemäß Abs.1 lit.b ist der bisherige Gehalt, den der Gemeindebeamte unmittelbar vor seiner Beförderung erhielt, für die Einreihung in die Gehaltsstufe der neuen Verwendungsgruppe ausschlaggebend. Ist ein derartiger Gehaltsansatz in der neuen Verwendungsgruppe nicht vorhanden, so ist die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt maßgeblich. Wenn aus dem bisherigen Verhalten des Gemeindebeamten anzunehmen ist, daß er auch in Hinkunft überdurchschnittliche Leistungen erbringen wird, so kann er gleichzeitig in eine höhere Gehaltsstufe eingereiht werden. Hinsichtlich der Vorrückung gelten die §§ 13 und 14 sinngemäß."

## 24. § 16 Abs.5 lautet:

"(5) Eine Änderung der Verwendungsgruppe tritt durch eine Beförderung gemäß Abs.1 lit.a nicht ein."

## 25. Dem § 16 Abs.6 wird folgender Satz angefügt:

"Durch eine Beförderung tritt eine Änderung des Vorrückungstermines nicht ein."

26. § 17 Abs.1 lautet:

"(1) Überstellung ist die Ernennung eines Gemeindebeamten auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges. Eine Betrauung mit oder die Abberufung von einem Funktionsdienstposten (§ 29 Abs.2 lit.b GBDO) sowie eine Beförderung gemäß § 16 Abs.1 lit.b gelten nicht als Überstellung."

27. § 17 Abs.2 lautet:

"(2) Bei der Überstellung eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppen I bis VI, MT1, MT2, S1, S2, W1, W2, W3 in eine andere der angeführten Verwendungsgruppen gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung der bisherigen Gehaltsstufe maßgebend war, als Gemeindebeamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte."

28. § 17 Abs.3 lautet:

"(3) Bei der Überstellung eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppen gemäß Abs.2 in die Verwendungsgruppe VII gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung der bisherigen Gehaltsstufe maßgebend war, in einem um 4 Jahre übersteigenden Ausmaß als Gemeindebeamter der neuen Verwendungsgruppe VII zurückgelegt hätte."

29. § 17 Abs.4 lautet:

"(4) Ist der Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe bei Überstellungen gemäß Abs.2 und 3 niedriger als der Gehalt einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage, der dem Gemeindebeamten in der bisherigen Verwendungsgruppe gebührt hat, so erhält der Gemeindebeamte die dem bisherigen Gehalt einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt."

30. § 17 Abs.5 lautet:

"(5) Bei der Überstellung gemäß Abs.2 und 3 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von 4 Jahren zu berücksichtigen."

31. § 17 Abs.6 entfällt. Im § 17 erhalten die bisherigen Absätze 7 und 8 die Bezeichnung Abs.6 und Abs.7.

32. Im § 17 Abs.6 erster Satz (neu) werden die Worte "Zeitvorrückung oder Vorrückung ergeben würde, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner Gehaltsstufe als Gemeindebeamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung oder Vorrückung notwendig ist, als" durch folgende Worte ersetzt:

"Vorrückung ergeben hätte, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als"

33. § 17 Abs.6 dritter Satz (neu) entfällt.

34. § 18 lautet:

## "§ 18

### Gehalt für Inhaber von Funktionsdienstposten

(1) Gemeindebeamte des allgemeinen Schemas, die einen Funktionsdienstposten innehaben (§ 2 Abs.3 GBDO), bleiben in ihrer Grund- oder Leistungsverwendungsgruppe, erhalten aber auf die Dauer der Innehabung dieses Dienstpostens anstelle des Gehalts nach § 5 Abs.1 und Abs.2 lit.a den Gehalt nach der Funktionsgruppe, der dieser Dienstposten zugeordnet ist (§ 2 Abs.3 GBDO), höchstens jedoch nach der Funktionsgruppe gemäß § 29 Abs.2 lit.b GBDO. Für die Einstufung in die Gehaltsstufe gilt § 16 Abs.4 erster und zweiter Satz sinngemäß. Hinsichtlich der Vorrückung gelten die §§ 13 und 14 sinngemäß.



(2) Der Gehalt für die Funktionsgruppen II bis VII ist ident mit dem Gehalt für die Verwendungsgruppen II bis VII. Der Gehalt für die Funktionsgruppen VIII bis XIII ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

in der Gehalts- stufe	in der Funktionsgruppe					
	VIII	IX	X Schilling	XI	XII	XIII
1	25.423	29.013	33.652	40.459	47.473	58.021
2	26.637	30.596	36.079	43.624	50.955	62.136
3	27.851	32.179	38.506	46.789	54.437	66.251
4	29.065	33.762	40.933	49.954	57.919	70.366
5	30.279	35.345	43.360	53.119	61.401	74.481
6	31.493	36.928	45.787	56.284	64.883	78.596
7	32.707	38.511	48.214	59.449	68.365	82.711
8	33.921	40.094	50.641	62.614	71.847	86.826
9	35.135	41.677	53.068	65.779	75.329	90.941
10	36.349	43.260	55.495	68.944	78.811	95.056
11	37.563	44.843	57.922	72.109	82.293	-
12	38.777	46.426	60.349	75.274	85.775	-
13	39.991	48.009	62.776	78.439	-	-
14	41.205	49.592	65.203	-	-	-
15	42.419	51.175	67.630	-	-	-
16	43.633	52.758	-	-	-	-
17	44.847	54.341	-	-	-	-
18	46.061	55.924	-	-	-	-
19	47.275	-	-	-	-	-
20	48.489	-	-	-	-	-
21	49.703	-	-	-	-	-

(3) Bei Beendigung der Innehabung eines Funktionsdienstpostens (z.B. durch Fristablauf, Abberufung, Versetzung, Organisationsänderung) gebührt dem Gemeindebeamten der Gehalt nach der Verwendungsgruppe, der er nach wie vor angehört, und nach jener Gehaltsstufe die sich ergeben würde, wenn die Funktionsbe-

trauung nicht erfolgt wäre. Sollte es sich dabei nicht um die Leistungsverwendungsgruppe handeln, so hat gleichzeitig die Ernennung gemäß § 16 Abs.1 lit.b zu erfolgen. Im Falle der Änderung der Wertigkeit eines Funktionsdienstpostens (durch Zuordnung zu einer anderen Funktionsgruppe) ist so vorzugehen, wie bei der Beendigung der Innehabung eines Funktionsdienstpostens und der Betrauung mit einem neuen Funktionsdienstposten. Eine Ausgleichszulage (§ 29 Abs.5 GBDO) gebührt in diesen Fällen nicht."

35. § 19 Abs.2 lautet:

"(2) Dem Gemeindebeamten, der die höchste Gehaltsstufe erreicht hat, gebührt

- a) in den Verwendungsgruppen VI, VII, W1 und MT1 sowie einer Entlohnung nach den Funktionsgruppen VII bis XIII nach 4 Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen;
- b) in den übrigen Verwendungsgruppen sowie einer Entlohnung nach den anderen Funktionsgruppen nach 2 Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages, welche sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen erhöht.

Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind sinngemäß anzuwenden."

36. § 19 Abs.3 entfällt.

37. § 20 lautet:

"§ 20  
Personalzulage

(1) Die Gemeindebeamten, die einen im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten (§ 2 Abs.3 GBDO) innehaben, erhalten auf die Dauer der Innehabung dieses Dienstpostens für die in Ausübung der Diensthoheit zu erbringenden qualitativen Leistungen eine Personalzulage.

(2) Die Personalzulage ist vom Gemeinderat bzw. in Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat in Prozenten des Gehaltes einschließlich einer etwaigen Teuerungszulage von jener Verwendungs- oder Funktionsgruppe festzusetzen, die für diesen Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist. Das Ausmaß ist nach der Bedeutung der Dienststellung und ihrer Verantwortlichkeit festzusetzen.

(3) Den Gemeindebeamten gebühren auf die Dauer der Innehabung eines Funktionsdienstpostens grundsätzlich keine leistungsbezogenen Nebengebühren. In begründeten Fällen oder wenn die Bedeutung des Dienstpostens die Verantwortlichkeit vergleichbarer Funktionen erheblich übersteigt, kann der Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat, im Einzelfall qualitative Leistungen zusätzlich abgelten."

38. Im § 21 Abs.1 wird der Hundertsatz „20 %“ durch den Hundertsatz „18,7 %“ ersetzt und lautet der vorletzte Satz:

"Der Dienstposten einer Stationsschwester (eines Stationspflegers) ist kein Leiterposten im Sinne des § 2 Abs.3 GBDO und des § 20 GBGO."

39. Im § 23 Abs.1 entfallen nach dem Wort "Dienstzulage" der Beistrich und die Worte "zur Verwaltungsdienstzulage".

40. § 25 und § 26 entfallen.

41. Im § 27 Abs.1 zweiter Satz wird der Großbuchstabe "B" durch die römische Zahl "VI" und der Großbuchstabe "C" durch die römische Zahl "V" ersetzt.

42. Im § 27 Abs.2 entfällt in der Tabelle die Bezeichnung "in der Dienstklasse" und die römische Zahl "III".

43. Dem § 29 wird folgender Satz angefügt:

"Zum Dienstbezug zählt insbesondere auch die Allgemeine Dienstzulage gemäß § 66a der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl.2200."

44. In der Anlage B wird folgender Punkt 20 angefügt:

"20.

Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle, LGBl.2440-34

(1) Die Gemeindebeamten des bisherigen Schemas I und IIa sowie des bisherigen Schemas für Gemeindegewachebeamte werden mit 1. Jänner 1998 in die neuen Schemen (gemäß § 2) übergeleitet.

(2) Gemeindebeamte, die zum 31. Dezember 1997 einen Dienstposten

der Verwendungsgruppe A, Dienstklassen III bis VI,  
 der Verwendungsgruppe B, W1, Dienstklassen II bis V,  
 der Verwendungsgruppe C, W2, Dienstklassen I bis IV,  
 der Verwendungsgruppen D und E, Dienstklassen I bis III,

innehaben, werden unter Beibehaltung ihres Dienstzweiges in jene neue Verwendungsgruppe I bis VII (Grundverwendungsgruppe) übergeleitet, die für diesen Dienstzweig maßgeblich ist (§ 110 GBDO).

Für die Einreihung in die neue Gehaltsstufe ist der bisherige Gehalt zum 31. Dezember 1997 zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage ausschlaggebend. Erhält ein überzuleitender Gemeindebeamter zum 31. Dezember 1997 eine Dienstalterszulage gemäß § 19, so ist diese Zulage dem für die Einreihung in die neue Ge-

haltsstufe maßgebenden Gehalt und der Verwaltungsdienstzulage hinzuzuzählen. Ein in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachter Zeitraum vom mehr als 4 Jahren ist hiebei anzurechnen. Ist ein derartiger Gehaltsansatz im neuen allgemeinen Schema (in der Fassung dieser Novelle) nicht vorhanden, so ist die Gehaltsstufe grundsätzlich mit dem nächsthöheren Gehalt maßgeblich. Ist aber ein derartiger Gehaltsansatz in der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht mehr vorgesehen, so hat die Einstufung in eine dem bisherigen Gehalt zuzüglich der Verwaltungsdienstzulage und einer allfälligen Dienstalterszulage entsprechenden Gehaltsstufe der nächsthöheren Verwendungsgruppe zu erfolgen. Die Überleitung in die der entsprechenden Verwendungsgruppe nächsthöheren Verwendungsgruppe gilt als Beförderung in die Leistungsverwendungsgruppe im Sinne des § 16 Abs.1 lit.b. Eine Änderung des Vorrückungstermines tritt nicht ein.

(3) Gemeindebeamte, die zum 31. Dezember 1997 einen Dienstposten der Dienstzweige Nr.1 bis 31 innehaben, sind entsprechend den neuen Aufnahmebedingungen (§ 6 Abs.1 GBDO) in die neuen Dienstzweige und in die neuen Verwendungsgruppen I bis V (Grundverwendungsgruppe) überzuleiten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 2 sinngemäß. Gemeindebeamte der (alten) Dienstzweige Nr. 2, 5, 8, 10 bis 14, 16, 19 und 23 erhalten den Gehalt nach der Funktionsgruppe V, wenn sie nicht die besonderen Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Abs.1 lit.c Z.2 GBDO für die Grundverwendungsgruppe V erfüllen. Gemeindebeamte des (alten) Dienstzweiges Nr. 21 erhalten den Gehalt nach der Funktionsgruppe V, wenn sie nicht die besonderen Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Abs.1 lit.c Z.6 GBDO für die Grundverwendungsgruppe V erfüllen. Gemeindebeamte der (alten) Dienstzweige Nr. 17 und 24 werden in die (neue) Verwendungsgruppe IV übergeleitet, sofern sie nicht die besonderen Aufnahmebedingungen gemäß § 6 Abs.1 lit.c Z.2 GBDO erfüllen.

(4) Gemeindebeamte, die zum 31. Dezember 1997 einen Dienstposten

- a) der Verwendungsgruppe B, W1,      Dienstklasse VI
- b) der Verwendungsgruppe C, W2,      Dienstklasse V,
- c) der Verwendungsgruppe D,          Dienstklasse IV

innehaben, werden unter Beibehaltung ihres Dienstzweiges im Falle a) in die Verwendungsgruppe VII, im Falle b) in die Verwendungsgruppe VI und in dem Falle c) in die Verwendungsgruppe V übergeleitet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.

In diesem Fall liegt bereits eine Überleitung in eine Leistungsverwendungsgruppe vor und ist eine weitere Beförderung gemäß § 16 Abs. 1 lit. b unzulässig.

(5) Gemeindebeamte, die zum 31. Dezember 1997 einen Dienstposten

- a) der Verwendungsgruppe A,            Dienstklasse VII bis IX oder
- b) der Verwendungsgruppe B, W1,    Dienstklasse VII

innehaben, werden gemäß Abs. 2 unter Beibehaltung ihres Dienstzweiges in die neue Verwendungsgruppe übergeleitet. Dieser Dienstposten gilt als Funktionsdienstposten (§ 2 Abs. 3 GBDO). Diese Gemeindebeamten haben dementsprechend einen Gehalt

- im Falle a) nach den Funktionsgruppen VIII bis XIII und
- im Falle b) nach den Funktionsgruppen VIII bis X

zu erhalten, wobei bei mehreren Möglichkeiten grundsätzlich die Einreihung in die niedrigste Funktionsgruppe vorzunehmen ist. Sofern in dieser Funktionsgruppe weniger Vorrückungsmöglichkeiten bestehen als in der alten Dienstklasse, ist die Überleitung in die nächsthöhere Funktionsgruppe vorzunehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß. Eine Rückreihung in die Grund- oder Leistungsverwendungsgruppe oder in eine Funktionsgruppe mit einer geringeren Wertigkeit ist unzulässig.

(6) Jenen Gemeindebeamten, deren erster Vorrückungsbetrag nach der Überleitung kleiner ist als der im alten Schema in ihrer Dienstklasse zu erwartende durchschnittliche Vorrückungsbetrag gewesen wäre, gebührt erstmalig ab der ersten Vorrückung im neuen Schema der Differenzbetrag als monatliche Biennial-Sonderzulage, sofern nicht ein Anspruch auf eine Dienstalterszulage gemäß § 19 Abs. 2 besteht. Diese Sonderzulage erhöht sich bei jeder weiteren Vorrückung um den

Betrag der ursprünglichen Biennial-Sonderzulage, wobei jede Erhöhung des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 zu berücksichtigen ist. Die Biennial-Sonderzulage zählt abweichend von den Bestimmungen des § 4 Abs.7 zu den Bestandteilen des Dienstbezuges. Die Biennial-Sonderzulage ist weiter's Bestandteil der Berechnungsgrundlagen gemäß §§ 46 Abs.2, 48 Abs.1, 59 Abs.2 lit.b, 85 Abs.1 und 87 Abs.2 GDDO sowie § 20 Abs.2.

(7) Wenn die Ansätze in den §§ 5 und 18 zum 1. Jänner 1998 in einem geringeren Ausmaß erhöht werden als es das Übereinkommen der Sozialpartner im öffentlichen Dienst vorsieht, gebührt jenen Gemeindebeamten, deren Gehalt nach dem neuen Schema und der gesetzlichen Erhöhung zum 1. Jänner 1998 geringer ist, als der letzte Gehalt einschließlich der Verwaltungsdienstzulage nach dem (alten) Schema I und IIa unter Berücksichtigung der Erhöhung der Ansätze nach dem Übereinkommen der Sozialpartner im öffentlichen Dienst gewesen wäre, bis zur nächsten Vorrückung eine Überleitungsausgleichszulage im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen diesen beiden Beträgen. Wenn der nächste Vorrückungstermin mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zusammenfällt, gebührt keine Überleitungsausgleichszulage. Die Höhe der Überleitungsausgleichszulage wird mit Verordnung der Landesregierung festgesetzt. Abs. 6 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.

(8) Nebengebühren und die Personalzulage dürfen bei der Überleitung grundsätzlich nicht verringert werden. Der Gemeinderat hat die Personalzulage um einen allfälligen quantitativen Teil, der den in Ausübung der Diensthoheit zu erbringenden Mehrdienstleistungen entspricht, zu verringern und gemäß § 20 neu festzusetzen. Der quantitative Teil stellt eine pauschalisierte Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß § 46 Abs.6 GBDO dar. Für den Fall der Überleitung in eine Leistungsverwendungsgruppe oder Funktionsgruppe kann der Gemeinderat die Nebengebühren im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Gemeindebeamten neu festsetzen.

(9) Der Vorrückungstermin wird durch die Überleitung nicht geändert."

**Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.